

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. März 2018

### 242.

#### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Jean-Daniel Strub und Andreas Kirstein sowie 60 Mitunterzeichnenden betreffend Tausch von Titeln der Tamedia AG und der Basler Zeitung, kommerzielle Vorteile der Tagblatt der Stadt Zürich AG durch die Funktion als Städtisches Amtsblatt und Regelung der damit verbundenen Titelrechte sowie Möglichkeiten für die Gewährleistung einer sachlichen und ausgewogenen Berichterstattung**

Am 14. März 2018 reichten Gemeinderäte Jean-Daniel Strub (SP) und Andreas Kirstein (AL) sowie 60 Mitunterzeichnenden folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/112, ein:

Am 10. März 2018 war der Zeitung «Schweiz am Wochenende» zu entnehmen, dass offenbar Verhandlungen zwischen der Tamedia AG und den Besitzerinnen und Besitzern der «Basler Zeitung» im Gang sind und kurz vor dem Abschluss stehen. Demnach soll ein Tausch von Titeln erfolgen, in dessen Zug das von Tamedia gehaltene Aktienpaket von 65% an der Tagblatt der Stadt Zürich AG an die Aktionärinnen und Aktionären der Basler Zeitung rund um alt Bundesrat Christoph Blocher gehen soll. Aktuell sind die verbleibenden 35% an der Tagblatt der Stadt Zürich AG im Besitz der Lokalinfo AG, die alt Nationalrat Walter Frey gehört. Erst per 1. Januar 2018 wurde der Auftrag der Funktion als Städtisches Amtsblatt für fünf Jahre an die Tagblatt der Stadt Zürich AG vergeben, die auf die damalige Ausschreibung die einzige Offerte einreichte. Laut der Medienmitteilung des Stadtrats vom 30. November 2016, mit der über die Vergabe orientiert wurde, soll das Tagblatt der Stadt Zürich auch weiterhin «neben dem amtlichen Teil einen ausgewogenen und sachlichen redaktionellen Teil aufweisen». Sollte dieser Titeltausch wie beschrieben zustande kommen, besteht Anlass zu ernster Sorge bezüglich der politischen Ausrichtung des Tagblatts und somit der Einhaltung dieses Auftrags bezüglich der Qualität in der Berichterstattung. Gegenwärtig geniesst das Tagblatt der Stadt Zürich einen ausgezeichneten Ruf - und selbstverständlich kommt dessen journalistischer Unabhängigkeit auch aus Sicht der Unterzeichnenden grösste Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis davon, dass die Mehrheitsaktionärin der Tagblatt der Stadt Zürich AG einen Titeltausch und somit eine Änderung der EigentümerInnenstruktur der beschriebenen Art plant? Über welche Informationen verfügte er in diesem Zusammenhang?
2. Welche kommerziellen Vorteile erwachsen der Tagblatt der Stadt Zürich AG durch die Funktion des Tagblatts der Stadt Zürich als Städtisches Amtsblatt (z.B. durch den Zugang zu allen Haushalten der Stadt, garantiertes Inseratevolumen, garantierte Auflage, sichergestellter Vertrieb, etc.)?
3. In welcher Form ist die Vergabe des Titelrechts „Städtisches Amtsblatt“ zwischen der Stadt Zürich und der Tagblatt der Stadt Zürich AG (Auftragsvergabe) juristisch geregelt? Wir bitten um Zustellung des entsprechenden Stadtratsbeschlusses.
4. Welche Bestimmungen bestehen bezüglich der Kündigung des Auftragsverhältnisses seitens der Stadt Zürich und der Vergabe dieses Titelrechts? Ist die Zusammensetzung der Eigentümerschaft der Tagblatt der Stadt Zürich AG Bestandteil dieser Bestimmungen?
5. Welche weiteren Namen von Zeitungstiteln etc. befinden sich im Besitz der Tagblatt der Stadt Zürich AG? Sind diese Bestandteil des geplanten Tausches oder bleiben sie bei der bisherigen Eigentümerschaft oder bei weiteren bisher nicht genannten Inhaberinnen bzw. Inhabern? Wir bitten gegebenenfalls um genaue Nennung der entsprechenden Titel.
6. Wie wird gewährleistet, dass der redaktionelle Teil des Tagblatts der Stadt Zürich tatsächlich «ausgewogen und sachlich» ausfällt bzw. welche Befugnisse kommen der Stadt Zürich in diesem Zusammenhang zu, sollte die Bestimmung verletzt werden?
7. Welche Bestimmungen enthält die Ausschreibung bezüglich der ausgewogenen und sachlichen Berichterstattung, und wie wurde dieser in der offenbar vorliegenden Offerte für die Tagblatt der Stadt Zürich AG Rechnung getragen?
8. Welche redaktionellen Leistungen verpflichtet sich der Herausgeber zu erbringen? Wir bitten um Beilage eines allfälligen Pflichtenheftes o.ä., welches den Umfang des redaktionellen Teils des Tagblatts detailliert.
9. Kann sich der Stadtrat vorstellen, die Vergabe des Titelrechts und des Auftrags als Städtisches Amtsblatt im Fall eines Eintretens der beschriebenen Entwicklung neu auszuschreiben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1** («Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis davon, dass die Mehrheitsaktionärin der Tagblatt der Stadt Zürich AG einen Titeltausch und somit eine Änderung der EigentümerInnenstruktur der beschriebenen Art plant? Über welche Informationen verfügte er in diesem Zusammenhang?»):

Der Stadtrat hat erstmals Kenntnis von einem möglichen Titeltausch durch die Medienberichte vom 10. März 2018 erhalten.

**Zu Frage 2** («Welche kommerziellen Vorteile erwachsen der Tagblatt der Stadt Zürich AG durch die Funktion des Tagblatts der Stadt Zürich als Städtisches Amtsblatt (z.B. durch den Zugang zu allen Haushalten der Stadt, garantiertes Inseratevolumen, garantierte Auflage, sichergestellter Vertrieb, etc.)?»):

Die Tagblatt der Stadt Zürich AG hat das exklusive Recht aber auch die Pflicht, die von der Stadt übermittelten amtlichen Mitteilungen zu publizieren. Verbunden damit ist das Recht, im Titel der Zeitung den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» zu führen. Dieses Titelrecht wird gemäss aktuellem Vertrag von der Tagblatt der Stadt Zürich AG abhängig vom jährlich realisierten Gesamtvolumen sämtlicher Inserate und amtlichen Mitteilungen entschädigt.

Unter amtlichen Mitteilungen ist die Veröffentlichung von allgemein verbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane sowie von weiteren Beschlüssen, Verfügungen und Texten städtischer Behörden zu verstehen, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird. Allerdings gilt seit 1. Januar 2018 das Primat der elektronischen Publikation der amtlichen Mitteilungen (Art. 6 PubV).

Keine Exklusivität hingegen besteht für die Publikation von städtischen Inseraten. Mittels Inseraten machen städtische Stellen auf Dienstleistungen, Veranstaltungen oder ähnliches aufmerksam. Die Stadt ist grundsätzlich frei, solche Inserate in den Organen zu publizieren, die sie dafür die geeignetsten hält.

Weder für amtliche Mitteilungen noch für städtische Inserate besteht ein garantiertes Volumen. Die Auflage wird durch die Tagblatt der Stadt Zürich AG generiert und bestimmt.

**Zu Frage 3** («In welcher Form ist die Vergabe des Titelrechts „Städtisches Amtsblatt“ zwischen der Stadt Zürich und der Tagblatt der Stadt Zürich AG (Auftragsvergabe) juristisch geregelt? Wir bitten um Zustellung des entsprechenden Stadtratsbeschlusses.»):

Der Auftrag zum Druck amtlicher Mitteilungen wurde gestützt auf die submissionsrechtlichen Grundlagen und Vorschriften ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde in einem offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich durchgeführt, die Ausschreibungsunterlagen auf «simap.ch» ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen war auch der Entwurf des Vertrags, der mit der Gewinnerin der Ausschreibung abgeschlossen werden würde. Mit der Eingabe der Offerte musste auch das ausdrückliche Einverständnis mit den Bedingungen des Vertrags deklariert werden. Auf die Ausschreibung erhielt die Stadt eine einzige Offerte, jene der Tagblatt der Stadt Zürich AG. Nach Prüfung der Eignungs- und Zuschlagskriterien erfolgte der vergaberechtliche Entscheid, der Entscheid führte zum Abschluss des definitiven Vertrags. Dieser Vertrag untersteht den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsrechts.

Der entsprechende Stadtratsbeschluss (STRB Nr. 957/2016) liegt dieser Antwort bei.

**Zu Frage 4** («Welche Bestimmungen bestehen bezüglich der Kündigung des Auftragsverhältnisses seitens der Stadt Zürich und der Vergabe dieses Titelrechts? Ist die Zusammensetzung der Eigentümerschaft der Tagblatt der Stadt Zürich AG Bestandteil dieser Bestimmungen?»):

Der Vertrag mit der Tagblatt der Stadt Zürich AG wurde fix für fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen mit der Option, den Vertrag um weitere fünf Jahre verlängern zu können. Eine vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses ist aus wichtigen Gründen möglich – das heisst dann, wenn die Weiterführung des Vertrags für die kündigende Partei unzu-

mutbar geworden ist. Dies könnte zum Beispiel dann eintreten, wenn die vertraglich festgehaltene sachliche, politisch und journalistisch ausgewogene Berichterstattung durch die Tagblatt der Stadt Zürich AG nachweislich nicht mehr gewährleistet würde.

Eine Kündigungsmöglichkeit seitens der Stadt bei Veränderung der Zusammensetzung der Eigentümerschaft der Tagblatt der Stadt Zürich AG wurde in der Ausschreibung nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Bestimmung hätte für die Auftragnehmerin eine zu starke Beschränkung der Wirtschaftlichkeit ihres Produkts und des Operierens am Markt bedeutet. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung hätte deshalb wohl einen negativen Einfluss auf die Preisgestaltung der Offerenten gehabt. In Anbetracht der möglichen Verlagerung der amtlichen Publikationen auf eine elektronische Plattform bedeuten eine Planungsgrundlage von nur fünf Jahren und der Verzicht auf ein garantiertes Volumen bereits ein wirtschaftliches Risiko.

**Zu Frage 5** («Welche weiteren Namen von Zeitungstiteln etc. befinden sich im Besitz der Tagblatt der Stadt Zürich AG? Sind diese Bestandteil des geplanten Tausches oder bleiben sie bei der bisherigen Eigentümerschaft oder bei weiteren bisher nicht genannten Inhaberinnen bzw. Inhabern? Wir bitten gegebenenfalls um genaue Nennung der entsprechenden Titel. »):

Gemäss den bei der Ausschreibung 2016 eingereichten Unterlagen besitzt die Tagblatt der Stadt Zürich AG keine weiteren Zeitungstitel.

**Zu Frage 6** («Wie wird gewährleistet, dass der redaktionelle Teil des Tagblatts der Stadt Zürich tatsächlich «ausgewogen und sachlich» ausfällt bzw. welche Befugnisse kommen der Stadt Zürich in diesem Zusammenhang zu, sollte die Bestimmung verletzt werden? »):

Die Tagblatt der Stadt Zürich AG ist vertraglich zu einer sachlichen sowie politisch und journalistisch ausgewogenen Berichterstattung verpflichtet. Zudem müssen die redaktionellen Beiträge mehrheitlich einen Bezug zur Stadt Zürich und deren Einwohnerinnen und Einwohner haben. Diese vertraglichen Bestimmungen wurden in einem durch die Tagblatt der Stadt Zürich AG erlassenen Redaktionsstatut weiter konkretisiert. Das ab 1. Januar 2018 vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzte, vollständig überarbeitete Statut wurde unter Einbezug der Stadt im Sommer 2017 entwickelt. Bezüglich inhaltlicher Ausrichtung (Artikel 1) ist Folgendes darin festgehalten:

- «– *Das Tagblatt der Stadt Zürich ist eine Wochenzeitung für die gesamte Bevölkerung und das Gewerbe in der Stadt Zürich.*
- *Seine journalistische Aufgabe liegt in der Information und Unterhaltung zu Themen, welche die Bewohner/-innen der Stadt Zürich betreffen.*
- *Das Tagblatt der Stadt Zürich berichtet über die vielfältigen Aspekte von Politik, Wirtschaft und Gewerbe, Kultur und soll die verschiedenen Lebensbereiche und Lebenswelten in der Stadt Zürich angemessen abbilden.*
- *Dabei nutzt das Tagblatt alle gängigen journalistischen Formen wie Interviews, Reportagen, Berichte, u.ä.*
- *Das Tagblatt arbeitet als Wochenzeitung komplementär zu den Tageszeitungen und den weiteren aktuellen Medien (Online, Radio, TV, etc.) im Bereich der Stadt Zürich.*
- *Es verfolgt in seiner journalistischen Berichterstattung keinen Anspruch auf vollständige Abdeckung aller Themenfelder.*
- *Abgesehen von den im Vertrag festgelegten Gefässe von Stadtrat (Persönlich) und Gemeinderat (Forum der Parteien) haben Dritte keinen Anspruch auf die Publikation ihrer Themen und Beiträge im redaktionellen Teil der Zeitung.*
- *Das Tagblatt der Stadt Zürich ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral und achtet auf eine sachliche und ausgewogene Berichterstattung.*

- Die Kommentieren (gemeint: Kommentierung) erfolgt generell zurückhaltend, insbesondere bei stadtpolitischen Themen. Das Tagblatt verzichtet auf eigene Wahl- und Abstimmungsempfehlungen.
- Als städtisches Amtsblatt legt das Tagblatt besonderen Wert auf die Informationsvermittlung zwischen den städtischen Behörden und der Bevölkerung.»

Das Redaktionsstatut ist auf der Webseite des Tagblatts veröffentlicht.

Die vertraglichen Bestimmungen sehen vor, dass ein maximal fünfköpfiger Publikationsausschuss die Einhaltung des Redaktionsstatuts überwacht. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die oder der Informationsbeauftragte des Stadtrats sind ex-officio-Mitglieder dieses Publikationsausschusses und können sich dort direkt einbringen. Sollte aufgrund von Verletzungen des Redaktionsstatuts oder der vertraglichen Bestimmungen die Weiterführung des Vertrags für die Stadt unzumutbar werden, kann eine Kündigung des Vertrags in Betracht gezogen werden.

**Zu Frage 7 («Welche Bestimmungen enthält die Ausschreibung bezüglich der ausgewogenen und sachlichen Berichterstattung, und wie wurde dieser in der offenbar vorliegenden Offerte für die Tagblatt der Stadt Zürich AG Rechnung getragen?»):**

Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sind neben anderen Unterlagen auch ein Vertragsentwurf sowie ein Pflichtenheft. Sowohl im Vertragsentwurf wie auch im Pflichtenheft wird vorgegeben, dass die redaktionellen Beiträge mehrheitlich sowohl einen Bezug zur Stadt Zürich wie auch zu ihren Bewohnerinnen und Bewohnern haben muss. Ebenfalls wurde im Vertragsentwurf die Schaffung eines Publikationsausschusses wie auch der Erlass eines Redaktionsstatus vorgegeben. Diese Vorgaben sind bindend und finden sich deshalb auch im unterzeichneten Vertrag wieder. Bei der Frage der Zusammensetzung des Publikationsausschusses zeigte sich aber, dass die in der Ausschreibung angedachte Form nicht praktikabel war. Entsprechend wurde vorgesehen, dass statt nur einem Mitglied deren zwei die Stadt vertreten und die drei anderen Mitglieder von der Tagblatt der Stadt Zürich AG bestellt werden.

**Zu Frage 8 («Welche redaktionellen Leistungen verpflichtet sich der Herausgeber zu erbringen? Wir bitten um Beilage eines allfälligen Pflichtenheftes o.ä., welches den Umfang des redaktionellen Teils des Tagblatts detailliert.»):**

Die redaktionellen Leistungen der Tagblatt der Stadt Zürich AG finden sich im abgeschlossenen Vertrag und im Pflichtenheft (T4) zur Ausschreibung vom August 2016 (Beilagen). Konkretisiert wird dies in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Redaktionsstatut (vgl. dazu die Antwort auf Frage 6).

**Zu Frage 9 («Kann sich der Stadtrat vorstellen, die Vergabe des Titelrechts und des Auftrags als Städtisches Amtsblatt im Fall eines Eintretens der beschriebenen Entwicklung neu auszuschreiben?»):**

Der Stadtrat verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Sollte es zu Vertragsverletzungen kommen, behält sich der Stadtrat die Möglichkeit vor, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. Ein solcher Schritt würde zu einer Neu Beurteilung der Situation führen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich**

vom 23. November 2016

**957.**

**Stadtkanzlei, Druck amtlicher Mitteilungen der Stadt Zürich, gebundene Ausgaben und Vergabe**

**IDG-Status: öffentlich**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 68a des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) sind Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie Erlasse und allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen zu veröffentlichen. Diese knappe Regelung lässt den Gemeinden erheblichen Spielraum, insbesondere bei der Bestimmung der Mittel der amtlichen Publikationstätigkeit. Daran ändert sich auch nichts mit dem neuen Gemeindegesetz (nGG), das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Gemäss § 7 nGG müssen Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht werden, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen. Publiziert eine Gemeinde ihr Amtsblatt elektronisch, so ist diese Form gemäss Verordnung zum neuen Gemeindegesetz auch die rechtsverbindliche (§ 1 Abs. 1 nVGG).

Am 10. Februar 2016 beschloss der Gemeinderat eine Totalrevision der Publikationsverordnung (AS 170.520), in der die Rechtsverbindlichkeit amtlicher Mitteilungen auf die elektronische Fassung gelegt wird (GR Nr. 2015/132) mit der Möglichkeit, amtliche Mitteilungen auch weiterhin in gedruckter Form zu publizieren (Art. 6 Abs. 2 nPubV).

Der Stadtrat hat sich bereits in seinem Beschluss Nr. 414 vom 13. Mai 2015 für die Weiterführung der amtlichen Mitteilungen auch in gedruckter Form ausgesprochen, da es trotz einer zunehmenden Verlagerung auf die elektronische Nutzung noch immer eine gewisse Nachfrage für eine gedruckte Ausgabe der amtlichen Mitteilungen gibt, insbesondere bei der älteren Bevölkerung. So werden die amtlichen Mitteilungen bis auf Weiteres zusätzlich zur rechtsgültigen Publikation im Internet in einem gedruckten Produkt erscheinen.

### **2. Vorhaben und Termine**

Gemäss geltender (Art. 2 Abs. 2) wie auch neuer (Art. 4 Abs. 4) Publikationsverordnung kann der Stadtrat Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen. In der Stadt Zürich werden amtliche Mitteilungen seit 1837 im «Tagblatt» publiziert, das seit 1894 auch den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» trägt.

Der Stadtrat hat den laufenden Vertrag mit der Tagblatt AG aus dem Jahr 1985 (Tagblattvertrag über die städtischen Bekanntmachungen, AS 170.530) gekündigt, um eine öffentliche Ausschreibung gemäss dem Gesetz über den Beitritt zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie der kantonalen Submissionsverordnung (SubmV, LS 720.1) vorzunehmen (STRB Nr. 1137/2013). Der aktuelle Vertrag läuft am 31. Dezember 2017 aus.

Die Inkraftsetzung der neuen Publikationsverordnung durch den Stadtrat ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen. Dies bedeutet, dass die amtlichen Mitteilungen ab diesem Zeitpunkt elektronisch rechtsverbindlich publiziert werden müssen. Die Publikation erfolgt auf der Internetseite der Stadt (STRB Nr. 456/2016).

Entsprechend ist auch der neue Vertrag zum Druck der amtlichen Mitteilungen auf dieses Datum auszurichten. Damit wird auch ein nahtloser Übergang vom bisherigen Auftrag (Vertrag mit der Tagblatt AG) zum neuen Vertrag gewährleistet.

### **3. Submissionsverfahren**

Die Ausschreibung zum Druck der amtlichen Mitteilungen wurde im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich durchgeführt. Der Auftrag wurde am 19. August 2016 auf simap.ch und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die bisherige Auftragsnehmerin wurde für die Einreichung eines Angebots zugelassen. Es wurde ein Vertrag für fünf Jahre (2018–2022) angeboten, mit der Option auf Verlängerung um weitere fünf Jahre, aufgeteilt in drei Jahre (2023–2025) und zwei Jahre (2026 und 2027).

Innert Frist wurde ein Angebot eingereicht. Die Anbieterin erfüllt alle Eignungskriterien und das von ihr gemachte Angebot entspricht den definierten Muss-Kriterien. Somit konnte das Angebot anhand der definierten Zuschlagskriterien (Qualität: 50 Prozent, Preis: 40 Prozent, Nachhaltigkeit: 10 Prozent) geprüft werden.

#### **3.1 Anbieterin**

Das eingereichte Angebot stammt von der bisherigen Auftragnehmerin, der Tagblatt der Stadt Zürich AG. Die Tagblatt der Stadt Zürich AG ist im Besitz der Tamedia AG (65 Prozent), der NZZ Mediengruppe (15 Prozent) und der Lokalinfo AG (20 Prozent). Die Lokalinfo AG ist seit 1. November 2016 an der Tagblatt der Stadt Zürich AG beteiligt.

#### **3.2 Angebot**

##### **3.2.1 Qualität**

###### *Anforderungen*

Die Ausschreibung verlangt, dass die gedruckten amtlichen Mitteilungen einmal in der Woche, und zwar jeweils mittwochs, in einem amtlichen Teil eines zeitungartigen Printprodukts erscheinen. Die Gestaltung des amtlichen Teils muss ansprechend sein, sich vom redaktionellen Teil klar abheben, den städtischen Gestaltungsrichtlinien sowie dem Charakter als städtisches Amtsblatt Rechnung tragen. Weitere Qualitätsanforderung sind die Neutralität und Ausgewogenheit der Berichterstattungen und übrigen Anzeigen in dieser Zeitung sowie ein redaktioneller Bezug zur Stadt Zürich. Zur Wahrung der Ausgewogenheit und Neutralität des redaktionellen und des Inseratenteils ist ein Publikationsausschuss zu bilden, der ein Redaktionsstatut verabschiedet und dessen Einhaltung überwacht. Die angebotene Gesamtlösung muss schliesslich den kostenlosen Vertrieb in die Haushalte, Gewerbebetriebe, Geschäfte und Unternehmen der Stadt gewährleisten sowie über einen geeigneten Kundendienst und Support verfügen.

###### *Angebot*

Die Tagblatt der Stadt Zürich AG reichte ein Probeexemplar ihres künftigen Produkts samt amtlichem, redaktionellem und kommerziellem Teil ein. Das Probeexemplar trennt die amtlichen Mitteilungen mit einer Rubrik «Amtliches» klar von redaktionellen und anderen Inhalten ab. Die Gestaltung ist ansprechend und trägt dem Erscheinungsbild der Stadt Rechnung.

Die Zeitung wird weiterhin unter dem Namen «Tagblatt der Stadt Zürich» und dem Zusatz «Städtisches Amtsblatt» jeweils am Mittwoch erscheinen.

Der Vertrieb erfolgt ohne Kostenfolge für die Stadt und die Empfängerinnen und Empfänger. Von der Druckerei zu den Depotstellen wird das Tagblatt durch die Logistikabteilung der Tamedia AG zuhanden der Verträgerinnen und Verträger geliefert. Die Presto AG, eine Tochtergesellschaft der Post Schweiz AG, übernimmt die Zustellung in die Gebäude. Diese erfolgt zusammen mit der Frühzustellung der Tageszeitungen in der Stadt Zürich.

Mit der Erreichbarkeit über vier Service-Punkte (Sekretariat, Contact-Center, Anzeigen-Service und Portier an der Werdstrasse) werden Kundendienst und Support gewährleistet.

Weiter wird ein Publikationsausschuss gebildet, der durch den Stadtrat zu genehmigen ist. Zudem erstellt die Tagblatt der Stadt Zürich AG ein Redaktionsstatut, in dessen Erarbeitung der Publikationsausschuss einbezogen wird.

Neben diesen zwingend zu erbringenden Dienstleistungen hat die Tagblatt der Stadt Zürich AG weitere zusätzliche Dienstleistungen zu günstigen Konditionen offeriert:

- Eine jährliche Entschädigung für das Titelrecht «Städtisches Amtsblatt»;
- Ein «Forum der Parteien» für die im Gemeinderat vertretenen Parteien (ohne Kostenfolge für die Verfasserinnen und Verfasser und die Auftraggeberin);
- Vergünstigte Inseratepreise für Inserate städtischer Behörden und Dienstabteilungen im amtlichen Teil;
- Kostenloses Gut-zum-Druck für amtliche Mitteilungen;
- Rubrik «Persönlich» als Kolumne der Mitglieder des Stadtrats.

### 3.2.2 Preis

An den bisherigen Konditionen für amtliche Mitteilungen wird festgehalten. Der Millimeter-Preis für eine amtliche Mitteilung beträgt:

Fr. 1.53	Amtliche Mitteilung in Schwarz-Weiss
Fr. 2.065	Amtliche Mitteilung in Farbe

Für jede Mitteilung wird eine Publikationsgebühr verrechnet, die bei einer einfachen Gestaltung 30.– Franken und bei einer komplexen Gestaltung 60.– Franken beträgt.

#### *Berechnungsbeispiel*

Eine ganzseitige amtliche Mitteilung hat ein Volumen von 2400 mm (8 Spalten × 300 mm Höhe). Die amtliche Mitteilung wird in Schwarz-Weiss gedruckt und die Gestaltung wird nur gering bearbeitet.

$(2400 \text{ mm} \times 1.53 \text{ Franken}) + 30.- \text{ Franken} = 3702.- \text{ Franken}$
---

#### *Titelrecht*

Die Tagblatt der Stadt Zürich AG offeriert eine erfolgsabhängige Entschädigung für das Recht, den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» im Titel zu tragen. Die Entschädigung ist abhängig vom Seitenumfang aller Inserate und amtlicher Mitteilungen im Tagblatt. Beilagen und andere Werbeformen sind nicht Bestandteil des hier genannten Seitenumfangs und fallen für die Berechnung der Entschädigung ausser Betracht. Im Jahr 2015 betrug der relevante Seitenumfang 1319 Seiten. Davon waren rund 30 Prozent städtische amtliche Mitteilungen und Inserate und rund 70 Prozent Anzeigen Dritter.

Die Entschädigung würde also bei einem Seitenvolumen (Inserate und amtliche Mitteilungen) Stand 2015 bei 850 000.– Franken liegen. Reduziert oder erhöht sich das Seitenvolumen um 100 Seiten, sinkt oder steigt die Entschädigung jeweils schrittweise um rund 65 000.– Franken.

Die Entschädigung für das Titelrecht fällt in Abhängigkeit des Seitenumfangs somit wie folgt aus:

Seiten	Franken
500 bis 599	326 923
600 bis 699	392 308
700 bis 799	457 692
800 bis 899	523 077
900 bis 999	588 462
1000 bis 1099	653 846
1100 bis 1199	719 231
1200 bis 1299	784 615
1300 bis 1399	850 000
1400 bis 1499	915 385
1500 bis 1599	980 769
1600 bis 1699	1 046 154
1700 bis 1799	1 111 538
1800 bis 1899	1 176 923
1900 bis 1999	1 242 308
2000 bis 2099	1 307 692
2100 bis 2199	1 373 077
2200 bis 2299	1 438 462
2300 bis 2399	1 503 846
2400 bis 2499	1 569 231
2500 bis 2599	1 634 615

Im Jahr 2015 betrug der Aufwand für die Publikation der amtlichen Mitteilungen rund 554 000.– Franken. Dieser Betrag liegt deutlich unter der Entschädigung für das Titelrecht von 850 000.– Franken. Erst wenn das Seitenvolumen der Inserate und amtlicher Mitteilungen unter 900 Seiten sinken würde, würde die Entschädigung aus dem Titelrecht die Kosten amtlicher Mitteilungen (Stand 2015) nicht mehr decken. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich das Seitenvolumen in den nächsten fünf Jahren in diesem Ausmass verändert. Der Druck der amtlichen Mitteilungen wird also weiterhin über die Entschädigung des Titelrechts finanziert. Die Ausgaben der Stadt werden folglich durch diese Einnahmen kompensiert.

### 3.2.3 Nachhaltigkeit

Gemäss Ausschreibung soll der Druck des Amtsblatts möglichst umweltschonend erfolgen. Der Druck auf Recycling-Papier wurde zwingend vorgegeben. Weitere ökologische Mehrleistungen wurden gewünscht.

Das für das Tagblatt verwendete Papier hat einen Recycling-Anteil von 80 bis 100 Prozent, abhängig von der Lieferung und Produktionscharge. Der Nicht-Recycling-Anteil des Papiers entstammt jeweils einer FSC-zertifizierten Holzwirtschaft. Das Tagblatt wird im DZZ Druckzentrum Zürich gedruckt, das insgesamt über nachhaltige Produktionsprozesse verfügt und das auch für sein Umweltmanagement- und Qualitätsmanagementsystem ISO zertifiziert wurde (ISO 14001:2004 und ISO 9001:2008).



#### 4. Kosten

Es wird davon ausgegangen, dass für den Druck amtlicher Mitteilungen auf jährlich rund 200 Seiten ein Aufwand von zwischen 550 000.– und 700 000.– Franken (inklusive Mehrwertsteuer) anfällt.

Diese Ausgaben werden durch die Entschädigung für das Titelrecht mehr als kompensiert. Da die entsprechenden Einnahmen aber aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Volumen der Anzahl Inseratenseiten und Anzahl Seiten amtlicher Mitteilungen über die Jahre hinweg variieren und nicht exakt beziffert werden können, kann das Nettoprinzip nicht angewandt werden und die Ausgaben werden entsprechend brutto ausgewiesen.

Sowohl die Kosten für den Druck amtlicher Mitteilungen im Städtischen Amtsblatt als auch die Entschädigung für das Titelrecht werden ab Januar 2018 der Stadtkanzlei verrechnet. Die Kosten fallen auf dem Konto (1020) 31060 0001, Amtliche Publikation, an, die Entschädigung wird dem Konto (1020) 4110 0101, Vertragliche Vergütung des Tagblatts, verbucht.

#### 5. Auftragsvergabe

##### 5.1 Grundauftrag

Für das erste Vertragsjahr (2018) wird von einer Entschädigung von 850 000.– Franken (Basis Seitenvolumen Inserate und amtliche Mitteilungen 2015) ausgegangen. Aufgrund der Dynamik im Anzeigenmarkt wurde für die folgenden Vertragsjahre ein leichter Rückgang einkalkuliert. Daher wird für das zweite und dritte Vertragsjahr von einer Entschädigung von 784 615.– Franken und für das vierte und fünfte Vertragsjahr von einer Entschädigung von 719 231.– Franken ausgegangen.

Das Seitenvolumen der Inserate und amtlichen Mitteilungen im Tagblatt sinkt im ersten Vertragsjahr somit um 100 Seiten, was einer wöchentlichen Reduktion von 1,9 Seiten entspricht. Während des zweiten und dritten Vertragsjahrs sinkt das Seitenvolumen um weitere 100 Seiten, was einer wöchentlichen Reduktion von 0,96 Seiten entspricht.

Vertragsjahr	Seitenvolumen	Entschädigung (Fr.)	Kosten amtliche Mitteilungen (Fr.)	Vergabebetrag brutto (Fr.)	Netto (Fr.)
1	1300–1399	850 000	600 000	600 000	–250 000
2	1200–1299	784 615	600 000	600 000	–184 615
3	1200–1299	784 615	600 000	600 000	–184 615
4	1100–1199	719 231	600 000	600 000	–119 231
5	1100–1199	719 231	600 000	600 000	–119 231
<b>Total</b>	–	<b>3 857 692</b>	<b>3 000 000</b>	<b>3 000 000</b>	<b>–857 692</b>

##### 5.2. Optionen

Gemäss Ausschreibungsunterlagen besteht eine Option für die Vertragsverlängerung um weitere fünf Jahre, aufgeteilt in drei und zwei Jahre. Der Stadtrat wird über die Ausübung der ersten Option bis spätestens 30. Juni 2021 und der zweiten Option bis spätestens 30. Juni 2024 entscheiden.

Da eine Prognose über die Entwicklung im Anzeigenmarkt auf diese lange Dauer nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Ausgaben auf einer grundsätzlich stabilen Entschädigung ab dem vierten Vertragsjahr von 719 231.– Franken.

Optionale Verlängerung um weitere drei Jahre:

Vertrags-jahr	Seiten-volumen	Entschädigung (Fr.)	Kosten amtliche Mitteilungen (Fr.)	Vergabebetrag brutto (Fr.)	Netto (Fr.)
6	1100–1199	719 231	600 000	600 000	–119 231
7	1100–1199	719 231	600 000	600 000	–119 231
8	1100–1199	719 231	600 000	600 000	–119 231
<b>Total</b>	–	<b>2 157 693</b>	<b>1 800 000</b>	<b>1 800 000</b>	<b>–357 693</b>

Optionale Verlängerung um weitere zwei Jahre:

Vertrags-jahr	Seiten-volumen	Entschädigung (Fr.)	Kosten amtliche Mitteilungen (Fr.)	Vergabebetrag brutto (Fr.)	Netto (Fr.)
9	1100–1199	719 231	600 000	600 000	–119 231
10	1100–1199	719 231	600 000	600 000	–119 231
<b>Total</b>	–	<b>1 438 462</b>	<b>1 200 000</b>	<b>1 200 000</b>	<b>–238 462</b>

## 6. Vergabe

Brutto resultiert ein Vergabebetrag für die Jahre 2018–2027 von total 6 000 000.– Franken.

Mit vorliegendem Beschluss wird der Grundauftrag einschliesslich der Optionen für den Druck der amtlichen Mitteilungen an die Firma Tagblatt der Stadt Zürich AG, Werdstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich, zum Betrag von brutto 6 000 000.– Franken für die Jahre 2018–2027 vergeben.

## 7. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Gemäss Art. 39 lit. c der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) ist der Stadtrat zuständig für gebundene budgetierte Ausgaben von über 1 Million Franken. Das Gemeindegesetz schreibt in § 68 a die amtliche Veröffentlichung vor. § 68 b GG verweist auf eine möglichst grosse Verbreitung der Informationen in Angelegenheit der Gemeinde. Auch das neue Gemeindegesetz (nGG) schreibt in § 7 die Publikation von Erlassen, allgemeinverbindlichen Beschlüssen und Wahlergebnissen vor.

Da die möglichst grosse Verbreitung der Informationen in Anbetracht der noch nicht durchwegs elektronisch ausgerüsteten Einwohnerschaft nur durch eine elektronische und eine gedruckte Publikation erreicht werden kann, sind die vorliegenden Ausgaben gebunden. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat mit der Weisung zur neuen Publikationsverordnung (STRB Nr. 414/2015) seine Absicht dargelegt, die gedruckte Ausgabe des Amtsblatts weiterzuführen.

Die Ausgaben von 6 Millionen Franken für die Vertragsjahre 2018–2027 sind deshalb ungeachtet ihrer Höhe durch den Stadtrat zu beschliessen.

Der Stadtrat ist gemäss Art. 39 lit. e (GeschO STR, AS 172.100) zuständig für Vergaben über 2 Millionen Franken, der brutto Vergabebetrag von 6 Millionen Franken fällt daher in seinen Zuständigkeitsbereich.

Die Ausgaben werden mit dem Budget 2018 der Stadtkanzlei beantragt und sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017–2020 eingestellt.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Für den Druck amtlicher Mitteilungen werden für die Jahre 2018–2027 gebundene Ausgaben von insgesamt Fr. 6 000 000.– bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Tagblatt der Stadt Zürich AG für das Titelrecht eine finanzielle Entschädigung leistet und dass dadurch die Kosten für amtliche Mitteilungen gedeckt sind.
3. Der Auftrag für den Druck amtlicher Mitteilungen (Grundauftrag und Optionen) für die Jahre 2018–2027 wird brutto zu Fr. 6 000 000.– an die Tagblatt der Stadt Zürich AG, Werdstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich, vergeben.
4. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Vergabe mittels beschwerdefähiger Mitteilung an die Offerentin zu eröffnen und sie auf simap zu publizieren.
5. Die Stadtschreiberin wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge abzuschliessen.
6. Der Stadtrat teilt die Ausübung der ersten Option bis spätestens 30. Juni 2021 und der zweiten Option bis spätestens 30. Juni 2024 der Tagblatt der Stadt Zürich AG schriftlich mit.
7. Die Ausgaben sind der Stadtkanzlei auf Konto (1020) 31060 0001, Amtliche Publikation, zu belasten.
8. Die Entschädigungen für das Titelrecht sind dem Konto (1020) 4110 0101, Vertragliche Vergütung des Tagblatts, zu belasten.
9. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei, die Tagblatt der Stadt Zürich AG, Werdstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

**Beilage 2 zu GR Nr. 2018/112**

# VERTRAG

zwischen der

Stadt Zürich, v. d. durch Claudia Cuche-Curti, Stadtschreiberin,  
und Leiterin der Stadtkanzlei (nachstehend Auftraggeberin ge-  
nannt)

und

der Tagblatt der Stadt Zürich AG (nachstehend Auftragnehme-  
rin genannt)

betreffend

**Amtsblatt der Stadt Zürich**

Zürich, 7. März 2017

## Inhalt

1.	VORBEMERKUNGEN .....	3
2.	VERTRAGSGEGENSTAND .....	3
3.	VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGFOLGE .....	3
4.	BETEILIGTE .....	3
4.1	Auftragnehmerin .....	3
4.2	Auftraggeberin .....	3
4.3.	Personaleinsatz bei der Auftragnehmerin .....	3
5.	ALLGEMEINE PFLICHTEN UND RECHTE DER AUFTRAGNEHMERIN	4
5.1	Allgemeines .....	4
5.2	Amtsblatt und Exklusivität .....	4
5.3.	Bezeichnung der Publikation .....	4
5.4	Exklusivität und Titelrecht .....	4
5.5	Zusammenarbeit .....	5
5.5.1	Redaktionelle Beiträge .....	5
5.5.2	Publikationsausschuss und Redaktionsstatut .....	5
5.6	Gestaltung und Gliederung des amtlichen Teils .....	5
5.7	Herstellung, Layout .....	6
5.8.	Inhalt des amtlichen Teils .....	6
5.8.1	Amtliche Mitteilungen .....	6
5.8.2	Städtische Inserate im amtlichen Teil .....	6
5.9	Inhalte der Publikation .....	6
5.9.1	Inserate und Publikationen Dritter .....	6
5.9.2	Beiträge der Parteien und des Stadtrats .....	6
5.10	Kundendienst / Support .....	7
5.11	Vertrieb .....	7
5.12	Personendaten .....	7
6.	ZAHLUNGSKONDITIONEN .....	7
7.	REPORTING UND CONTROLLING .....	8
8.	GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN .....	8
8.1	Journalistische Tätigkeit in Zusammenhang mit städtischen Inhalten vor Erscheinen des Amtsblatts .....	9
9.	VERTRAGSDAUER .....	9
10.	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT .....	10
11.	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS .....	10
12.	SALVATORISCHE KLAUSEL .....	10
13.	AUSFERTIGUNG .....	10

## 1. Vorbemerkungen

Die Auftraggeberin hat im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich eine Ausschreibung für die Neuvergabe des Auftrags für «Druck amtlicher Mitteilungen, amtlicher Bekanntmachungen und städtischer Inserate im amtlichen Teil» durchgeführt.

Die Auftragnehmerin hat aufgrund dieser Ausschreibung und der von ihr eingereichten Offertunterlagen vom Stadtrat am 23. November 2016 den Zuschlag erhalten. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Auftrag.

## 2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Auftrag zur Publikation und den Vertrieb amtlicher Mitteilungen und städtischer Inserate der Auftraggeberin im amtlichen Teil des Printprodukts der Auftragnehmerin gemäss Ausschreibung und Offertunterlagen.

## 3. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Vertragsbestandteile sind in absteigender Reihenfolge:

- vorliegender Vertrag;
- Pflichtenheft zur Ausschreibung T4 vom August 2016 inkl. der darin genannten Rechtsgrundlagen und Richtlinien;
- Schnittstellendefinition (T4\_1);
- das Angebot der Auftragnehmerin vom 28. September 2016, inkl. allen Beilagen;
- AGB für die Beschaffung von Gütern der Stadt Zürich (T7\_5\_a).

Bei Widersprüchen innerhalb eines Dokuments in gleicher Priorität gehen die Bestimmungen mit höherem Detaillierungsgrad vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder von ihr beigezogener Dritter gelangen nicht zur Anwendung.

## 4. Beteiligte

### 4.1 Auftragnehmerin

Tagblatt der Stadt Zürich AG

### 4.2 Auftraggeberin

Stadt Zürich, v. d. durch Dr. Claudia Cuche-Curti. Stadtschreiberin und Leiterin der Stadtkanzlei.

### 4.3. Personaleinsatz bei der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, jederzeit ausreichend Personal und / oder Subunternehmen mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Leistungserbringung gemäss Ziff. 2 einzusetzen.

Der Einsatz von nicht qualifiziertem oder nicht ausreichendem Personal berechtigt die Auftraggeberin, eine Reduktion der Vergütung vorzunehmen oder die bereits erbrachte, ungenügende Leistung nicht zu vergüten.

## **5. Allgemeine Pflichten und Rechte der Auftragnehmerin**

### **5.1 Allgemeines**

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen gemäss diesem Vertrag und dessen Bestandteilen. Sie anerkennt ausdrücklich die von der Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen genannten Ziele und Anforderungen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche vertraglichen Leistungen in guter Qualität zu erbringen, namentlich aber alle zugesicherten Termine einzuhalten und insbesondere der Exklusivität der erhaltenen Rechte im Sinne der Stadt Rechnung zu tragen.

### **5.2 Amtsblatt und Exklusivität**

Die Auftragnehmerin hat das exklusive Recht und die Pflicht, die amtlichen Mitteilungen der Stadt Zürich in ihrem Printprodukt zu publizieren. Sie verpflichtet sich, alle ihr von der Auftraggeberin übermittelten amtlichen Mitteilungen rechtzeitig zu publizieren.

Das von der Auftragnehmerin herausgegebene Printprodukt mit dem amtlichen Teil führt im Titel den Zusatz «Städtisches Amtsblatt».

Es besteht keine Exklusivität auf amtliche Mitteilungen von nicht städtischen Stellen. Auch besteht keine Exklusivität auf städtische Inserate.

### **5.3. Bezeichnung der Publikation**

Die Auftragnehmerin führt ihr Produkt unter folgenden Namen:

Titel Printprodukt: **Tagblatt der Stadt Zürich**  
**Gegründet 1730**

Eine Änderung des Titels des Printprodukts benötigt das Einverständnis der Auftraggeberin.

Zusatz im Titel Printprodukt: **Städtisches Amtsblatt**

Bezeichnung amtlicher Teil: **Amtliches**

Eine Änderung im Zusatz des Titels des Printprodukts oder in der Bezeichnung des amtlichen Teils ist nur mit Genehmigung der Auftraggeberin zulässig.

### **5.4 Exklusivität und Titelrecht**

Die Auftraggeberin garantiert der Auftragnehmerin die Exklusivität zur Publikation der gedruckten amtlichen Mitteilungen und vergibt ihr das Recht für die entsprechende Ergänzung des Titels mit dem Zusatz, der gemäss Ziff. 5.3 festgelegt wird.

## **5.5 Zusammenarbeit**

Die Publikation des amtlichen Teils erfolgt in einem Produkt, das einerseits die Verbindung durch den redaktionellen Teil mit der Stadt Zürich in den Vordergrund stellt und andererseits dem Charakter des städtischen Amtsblatts Rechnung trägt, indem der redaktionelle Teil auf einer sachlichen, politisch und journalistisch ausgewogenen Berichterstattung basiert.

Dies wird insbesondere mit folgenden Vereinbarungen gewährleistet:

### **5.5.1 Redaktionelle Beiträge**

Das Printprodukt der Auftragnehmerin enthält auch einen redaktionellen Teil. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die redaktionellen Beiträge mehrheitlich einen Bezug zur Stadt Zürich haben oder die Stadt Zürich und deren Einwohnerinnen und Einwohner direkt betreffen resp. für sie von Interesse sind.

Die Auftragnehmerin trägt dafür Sorge, dass die amtliche Publikationstätigkeit als städtische Aufgabe wahrgenommen wird. Der amtliche Teil erscheint in einem eigenen Design gemäss Null-Nummer (Anhang 1). Die übrige Publikationstätigkeit des Tagblatts sowohl im Internet wie auch im Printprodukt soll hingegen als unabhängige Tätigkeit der Auftragnehmerin wahrgenommen werden. So sind Beiträge oder Anzeigen vor und nach dem amtlichen Teil klar abzutrennen und der Zusatz «städtisches Amtsblatt» im Titel darf auf Umschlägen, die zu Werbezwecken verkauft werden, nicht verwendet werden.

### **5.5.2 Publikationsausschuss und Redaktionsstatut**

Die Auftragnehmerin bildet einen Publikationsausschuss mit maximal fünf Mitgliedern, der folgendermassen zusammengesetzt ist:

- Stadtschreiber/in (ex officio)
- Informationsbeauftragte/r des Stadtrats (ex officio)
- Drei Vertretungen des Aktionariats der Tagblatt der Stadt Zürich AG

Die Zusammensetzung des Publikationsausschusses wird der Auftraggeberin zuhanden des Stadtrats zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Auftragnehmerin erlässt ein Redaktionsstatut, in dessen Ausgestaltung der Publikationsausschuss einbezogen wird. Der Publikationsausschuss überwacht die Einhaltung des Redaktionsstatuts.

## **5.6 Gestaltung und Gliederung des amtlichen Teils**

Die Gestaltung des amtlichen Teils orientiert sich an den Richtlinien zum Erscheinungsbild der Stadt Zürich. Das definitive Layout des amtlichen Teils wird im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung bzw. der Produktion der Null-Nummer abschliessend geregelt (siehe Anhang 1 zu diesem Vertrag). Dieser Anhang 1 kann von den Parteien – ohne Änderung des gesamten Vertrags – jederzeit einvernehmlich und schriftlich geändert werden.



## **5.7 Herstellung, Layout**

Die Auftragnehmerin stellt den amtlichen Teil im Printprodukt gemäss Pflichtenheft (Anhang 2) her. Dieser Anhang 2 kann von den Parteien – ohne Änderung des gesamten Vertrags – jederzeit einvernehmlich und schriftlich geändert werden.

## **5.8. Inhalt des amtlichen Teils**

### **5.8.1 Amtliche Mitteilungen**

Unter amtlichen Mitteilungen ist die Veröffentlichung von allgemein verbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane sowie von weiteren Beschlüssen, Verfügungen und Texten städtischer Behörden zu verstehen, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird. Solche Mitteilungen lösen durch ihre Publikation eine Rechtsmittelfrist aus und sind zwingend im sogenannten Amtsblatt zu veröffentlichen. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht. Der Auftragnehmerin ist es nicht gestattet, amtliche Mitteilungen zurückzuweisen.

### **5.8.2 Städtische Inserate im amtlichen Teil**

Die Departemente und Dienstabteilungen der Stadt machen mittels Inseraten auf ihre Dienstleistungen, Veranstaltungen u. ä. aufmerksam. Ihre Publikation hat innerhalb des amtlichen Teils zu erfolgen, wenn dies durch ein Departement oder eine Dienstabteilung nicht explizit ausgeschlossen wird. Städtische Inserate können nach Rücksprache mit der aufgebenden Stelle begründet zurückgewiesen werden und für eine spätere Ausgabe vorgesehen werden.

## **5.9 Inhalte der Publikation**

### **5.9.1 Inserate und Publikationen Dritter**

Die Auftragnehmerin publiziert keinerlei Inserate oder Mitteilungen im Printprodukt, die strafrechtliche oder widerrechtliche Handlungen enthalten, dazu aufrufen oder behördlichen Anordnungen und Verboten zuwiderhandeln. Unzulässig sind auch Inserate, die Dritte in ihrer persönlichen oder geschäftlichen Stellung blossstellen oder angreifen, oder wenn durch deren Inhalt oder Gestaltung das übliche Mass an Anstand und Sitte überschritten wird. Dies gilt auch für sämtliche Beilagen zum Printprodukt.

### **5.9.2 Beiträge der Parteien und des Stadtrats**

Die Auftragnehmerin offeriert das «Forum der Parteien» jeweils wöchentlich, sofern Bedarf seitens der im Gemeinderat vertretenen Parteien besteht.

Die Auftragnehmerin offeriert die Kolumne des Stadtrats «Persönlich» jeweils wöchentlich, sofern Bedarf seitens der Auftraggeberin besteht. Die interne Zuteilung auf die Mitglieder des Stadtrats wird jährlich durch die Auftraggeberin vorgenommen und der Auftragnehmerin mitgeteilt.

Beide Beitragsreihen erfolgen ohne Kostenfolge für die Auftraggeberin.

### **5.10 Kundendienst / Support**

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sich Leserinnen und Leser und die Auftraggeberin im Zusammenhang mit logistischen Fragen (fehlende Zustellung, verspätete Zustellung, nicht gewünschte Zustellung) oder organisatorischen Fragen mit ihr werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr über eine Hotline in Verbindung setzen können.

### **5.11 Vertrieb**

Die Auftragnehmerin vertreibt das Printprodukt mit dem amtlichen Teil unentgeltlich an die Haushalte, Gewerbebetriebe, Geschäfte und Unternehmen in der Stadt Zürich. Sie hält sich an ausdrückliche oder konkludente Anweisungen der Empfängerinnen und Empfänger, die das Produkt nicht erhalten wollen.

Als Richtwert für den Vertrieb gilt eine Auflage von 120 000 Exemplaren. Bei einer Änderung der Auflage ab 5%, ist die Auftragnehmerin schriftlich zu informieren.

Das Printprodukt mit dem amtlichen Teil wird zudem allen Behörden in der Stadt Zürich, die von der Stadtkanzlei bezeichnet werden zugestellt.

Die Zustellung des Amtsblatts erfolgt wöchentlich am Mittwoch.

Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Herausgabe und Zustellung des Amtsblatts in Absprache mit der Auftraggeberin jeweils am vorangehenden oder darauffolgenden Werktag. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin einigen sich jeweils im Vorjahr über die Erscheinungstage des Amtsblatts bei Feiertagen und erstellen jeweils bis Ende November jeden Jahres einvernehmlich und schriftlich den Publikationsplan für die das folgende Kalenderjahr.

### **5.12 Personendaten**

Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Daten für den amtlichen Teil sind ausschliesslich für den gemäss diesem Vertrag vorgesehenen Zweck zu verwenden. Eine Verwendung für andere oder eigene Zwecke ist nicht zulässig. Personendaten sind spätestens nach einem Jahr ab Lieferung endgültig und unwiderruflich aus den Systemen der Auftragnehmerin zu löschen.

Eine allfällige Online-Version des gedruckten amtlichen Teils (PDF) ist nach drei Monaten von der Homepage der Auftragnehmerin zu entfernen, unabhängig davon, ob dieses Personendaten enthält oder nicht.

Das PDF darf ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin auf keiner anderen Homepage ausser auf derjenigen der Auftragnehmerin erscheinen.

## **6. Zahlungskonditionen**

Die Konditionen richten sich nach Anhang 3 (gemäss Offerte vom 28. September 2016) und gelten vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 als fixe Konditionen.

Die Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin erfolgt wöchentlich für alle publizierten amtlichen Mitteilungen des amtlichen Teils an die von der Stadtkanzlei Zürich bezeichnete Rechnungsadresse.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen (netto) nach Erhalt der Rechnung der Auftragnehmerin.

Die städtischen Inserate im amtlichen Teil werden den aufgebenden Stellen separat in Rechnung gestellt.

Die Entschädigung für das Titelrecht gemäss Ziff. 6 ist ohne Rechnung auf das PC Konto 80-2000-1, zugunsten der Stadtkanzlei, Buchungskreis 1020, zu überweisen.

Die Entschädigung des Titelrechts basiert auf der Anzahl Anzeigeseiten (Anzahl Seiten städtische amtliche Mitteilungen und städtische Inserate sowie Inserate und Bekanntmachungen Dritter, gemäss Preisstaffelung im Anhang 3). Die Entschädigung für das Folgejahr basiert auf den Zahlen des laufenden Kalenderjahres und wird in zwei Raten per 30. Juni und 31. Dezember des folgenden Kalenderjahrs ausbezahlt.

Die erste Entschädigung des Titelrechts nach neuem Vertrag richtet sich nach der Anzahl Anzeigeseiten des Jahrs 2017 und wird per 30. Juni 2018 und per 31. Dezember 2018 ausbezahlt.

## **7. Reporting und Controlling**

Die Auftragnehmerin erstattet der Auftraggeberin quartalsweise einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Anzahl Anzeigeseiten (Quartalsreporting). Das Quartalsreporting enthält folgende Positionen:

- a) Total Anzahl Anzeigeseiten Dritter Vorjahr, quartalsweise aufgeführt
- b) Total Anzahl Seiten Amtliches Vorjahr, quartalsweise aufgeführt
- c) Total Anzahl Anzeigeseiten Dritten, aktuelles Jahr, quartalsweise aufgeführt
- d) Total Anzahl Seiten Amtliches, aktuelles Jahr, quartalsweise aufgeführt

Das Quartalsreporting ist der Auftraggeberin jeweils spätestens zwei Wochen nach Quartalsende unaufgefordert zuzustellen.

Zudem stellt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine Aufstellung der bis Ende Quartal direkt an Dritte verrechneten städtischen amtlichen Mitteilungen (Rechnungsadresse in der Schnittstelle ist nicht die Stadtkanzlei) im gleichen Rhythmus wie das Quartalsreporting zu.

## **8. Geheimhaltungspflichten**

Es gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern festgehaltenen Geheimhaltungspflichten. Ferner nimmt die Auftragnehmerin zur Kenntnis, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadtverwaltung Zürich dem Amtsgeheimnis unterstellt ist. Das Amtsgeheimnis verpflichtet zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten und Informationen, die ihrer Natur nach oder gemäss

besonderen Vorschriften geheim zu halten sind und ist auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu wahren.

Bei Beendigung der Tätigkeit für die Stadtkanzlei sind unaufgefordert alle Dokumente, Datenträger oder weitere Unterlagen, die Informationen oder Personendaten der Stadt Zürich enthalten, zurückzugeben oder nicht wiederherstellbar zu vernichten.

Die für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden und allfällig beigezogene Dritte (Subunternehmen und deren Angestellte) sind über die gesetzlichen und gemäss vorliegendem Vertrag vereinbarten Bestimmungen aufzuklären.

### **8.1 Journalistische Tätigkeit in Zusammenhang mit städtischen Inhalten vor Erscheinen des Amtsblatts**

Ohne Einverständnis der Auftraggeberin ist vor dem Erscheinen des Amtsblatts von journalistischen Aktivitäten in Bezug auf städtische Inhalte abzusehen, die dem Verlag oder der Redaktion vor der Drucklegung bekannt werden.

Davon ausgenommen sind Informationen, welche bereits vor der Publikation öffentlich bekannt sind oder dem Tagblatt auf andere Weise bekannt geworden sind.

## **9. Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung der Parteien per 1. Januar 2018 in Kraft. Das Printprodukt erscheint am Mittwoch in der ersten Januarwoche 2018 zum ersten Mal.

Der Vertrag wird mit einer festen Dauer bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Die Auftraggeberin hat die Option, den Vertrag um weitere fünf Jahre zu verlängern, aufgeteilt in 3 Jahre und weitere 2 Jahre.

Die Auftraggeberin teilt der Auftragnehmerin bis spätestens zum 30. Juni 2021 schriftlich mit, ob sie die erste Verlängerungsoption ausüben will. Die Parteien treten anschliessend in Verhandlungen über die ab 1. Januar 2023 geltenden Preise gemäss Offerte vom 28. September 2016. Einigen sich die Parteien bis zum 30. September 2021 nicht über die Preise ab 1. Januar 2023, hat jede Partei das Recht, der anderen Partei bis zum 30. November 2021 den Verzicht auf die Verlängerungsoption mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gelten die Preise gemäss Offerte vom 28. September 2016 unverändert weiter.

Die Auftraggeberin teilt der Auftragnehmerin bis spätestens zum 30. Juni 2024 schriftlich mit, ob sie die zweite Verlängerungsoption ausüben will. Die Parteien treten anschliessend in Verhandlungen über die ab 1. Januar 2026 geltenden Preise. Einigen sich die Parteien bis zum 30. September 2024 nicht über die Preise ab 1. Januar 2026 hat jede Partei das Recht, der anderen Partei bis zum 30. November 2024 den Verzicht auf die Verlängerungsoption mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gelten die Preise gemäss Offerte vom 28. September 2016 unverändert weiter.

Während der Verlängerungen des Vertrags kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 18 Monaten auf Ende Jahr schriftlich kündigen, erstmals per 31.12.2023.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen, wenn also die Weiterführung des Vertrags für die kündigende Partei unzumutbar geworden ist, steht jeder Partei zu.

## **10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ausschliesslicher Gerichtsstand – soweit zulässig – ist die Stadt Zürich. Auf das Vertragsverhältnis gelangt Schweizer Recht zur Anwendung.

## **11. Änderungen des Vertrags**

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit. Diesem Erfordernis ist auch Genüge getan, wenn Anhänge, nicht aber der gesamte Vertrag geändert wird.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrags durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

## **13. Ausfertigung**

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt.

Auftraggeberin

Stadt Zürich  
Stadtkanzlei  
Stadthausquai 17  
8001 Zürich

Zürich, 7. März

---

Auftragnehmerin

Tagblatt der Stadt Zürich AG  
Werdstrasse 21  
8004 Zürich

Zürich, 7. März

---

---

Claudia Cuche-Curti  
Stadtschreiberin/Leiterin Stadtkanzlei

---

Ueli Eckstein  
Verwaltungsratspräsident,  
Tagblatt der Stadt Zürich AG

---

Marcel Tappeiner  
Delegierter des Verwaltungsrats,  
Tagblatt der Stadt Zürich AG

## **Anhang**

Anhang 1: Null-Nummer  
Anhang 2: Pflichtenheft  
Anhang 3: Konditionen



Beilage 3 zu GR Nr. 2018/112

**Ausschreibung «Städtisches Amtsblatt: Druck  
amtliche Mitteilungen, amtliche Bekanntmachungen  
und städtische Inserate im amtlichen Teil»**

Pflichtenheft

T4

Zürich, August 2016



**Erstellerin**

Stadt Zürich  
Stadtkanzlei  
Stadthausquai 17  
Postfach, 8022 Zürich

Tel. +41 44 412 11 11  
Fax +41 44 412 85 20

[www.stadt-zuerich.ch/stadtkanzlei](http://www.stadt-zuerich.ch/stadtkanzlei)



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemein</b>	<b>4</b>
1.1.	Auftrag	4
<b>2</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>5</b>
2.1.	Anforderungen an den Druck	5
2.1.1	Exklusivität, Titelrecht	5
2.1.2	Mengengerüst	5
2.1.3	Titel	5
2.1.4	Erscheinungstag	6
2.1.5	Inhalt, Gestaltung, Platzierung	6
2.1.6	Datenübermittlung	8
2.1.7	Redaktionsschluss	8
2.1.8	Gut zum Druck	8
2.1.9	Produktion und Nachhaltigkeit	8
2.1.10	Vertrieb	9
2.1.11	Nutzungsrechte	9
2.1.12	Kundendienst / Support	9
2.1.13	Projektorganisation	9
2.1.14	Probeexemplar	10



# 1 Allgemein

## 1.1. Auftrag

Der Auftrag «Druck amtliche Mitteilungen, amtliche Bekanntmachungen und städtische Inserate im amtlichen Teil» umfasst ab 1. Januar 2018 die jeden Mittwoch erfolgende, wöchentliche Publikation des amtlichen Teils und dessen für die Empfänger und Empfängerinnen kostenlose Verteilung in die Haushalte, Gewerbebetriebe, Geschäfte, Unternehmen in der Stadt Zürich und an die durch die Stadtkanzlei bezeichneten Amtsstellen.



## 2 Leistungsbeschreibung

### 2.1. Anforderungen an den Druck

#### 2.1.1 Exklusivität, Titelrecht

Die Auftragnehmerin erhält das exklusive Recht, die amtlichen Mitteilungen der Stadt Zürich gedruckt zu publizieren. Zusätzlich erhält sie das Recht, im Titel die Bezeichnung «Amtsblatt der Stadt Zürich» oder «städtisches Amtsblatt» (Bedingungen siehe 2.1.3 Titel) zu tragen. Diese Rechte sind von der Auftragnehmerin angemessen zu entschädigen.

#### 2.1.2 Mengengerüst

Die nachfolgend genannten Mengen beruhen auf Erfahrungswerten und Schätzungen. Die Mengen können *erheblich* variieren. Die Auftragnehmerin hat weder Anspruch auf die genannten Mengen noch auf Preisanpassungen bei Mengenabweichungen (unabhängig von der Grösse der Abweichung). Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Mehrmengen jederzeit fristgerecht zu publizieren.

Die amtlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen sind zusammenhängend und platzsparend zu setzen.

Die Daten für die Offertstellung befinden sich im Preiseingabeformular (T6).

Hinweise:

In der Printversion ist dafür heute durchschnittlich mit 3.8 Seiten bei einem Satzspiegel von 205 x 300 mm pro Ausgabe zu rechnen (auf 52 Ausgaben pro Jahr).

Es werden etwa 80 verschiedene Mitteilungstypen (Bsp: Resultate Abstimmungen und Wahlen, Verkehrsvorschriften, Baugesuche usw.) unterschieden. Es ist mit bis zu 120 Personen zu rechnen, die amtliche Mitteilungen erfassen.

Nebenvermerk: Die amtlichen Mitteilungen können neu im elektronischen und im gedruckten Amtsblatt mengenmässig (Sp mm) voneinander abweichen. Es ist möglich, im Printprodukt eine Kurzversion der ganzen Mitteilung zu veröffentlichen.

Die städtischen Departemente und Dienstabteilungen können ihre Inserate zu ihren Dienstleistungen und Veranstaltungen im amtlichen Teil schalten: Pro Jahr werden im aktuellen Amtsblatt (Tagblatt) ca. 300 Inserate der Stadt publiziert. Für Inserate der Stadtverwaltung ist mit durchschnittlich 3.4 Seiten bei einem Satzspiegel von 205 x 300 mm pro Ausgabe auszugehen (auf 52 Ausgaben pro Jahr).

#### 2.1.3 Titel

Der Titel des Printprodukts muss zum Ausdruck bringen, dass es sich um ein Produkt handelt, das auch die amtlichen Mitteilungen der Stadt Zürich beinhaltet, also das gedruckte Amtsblatt der Stadt Zürich ist. Beinhaltet der Titel des Produkts der Auftragnehmerin bereits den Begriff «Zürich» so kann der Titel den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» führen, ansonsten ist im Titel «Amtsblatt der Stadt Zürich» zu erwähnen. Es handelt sich hierbei um ein exklusives Recht auf einen Titel, das die Stadt Zürich für die Vertragsdauer an die Auftragnehmerin abtritt.



Der amtliche Teil des Printprodukts ist als Rubrik «Amtliches» zu bezeichnen, und es darf auf diesen Seiten im Weiteren nur der Zusatz «Städtisches Amtsblatt» oder «Amtsblatt der Stadt Zürich», aufgeführt werden.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses werden die Titel endgültig festgelegt.

#### **2.1.4 Erscheinungstag**

Das Printprodukt mit dem amtlichen Teil erscheint jede Woche des Kalenderjahres. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint er am darauf folgenden Werktag.

Als Erscheinungstag wird der Mittwoch festgesetzt.

Die Zustellung des Printprodukts mit dem amtlichen Teil an die Empfänger und Empfängerinnen gemäss Ziffer 2.1.10 hat am Erscheinungstag zu erfolgen.

#### **2.1.5 Inhalt, Gestaltung, Platzierung**

##### **2.1.5.1 Amtlicher Teil**

Der amtliche Teil muss sämtliche durch die Schnittstelle übermittelten amtlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen der städtischen Stellen enthalten.

Die Publikation der amtlichen Mitteilungen muss mittels einer eigenen Rubrik «Amtliches» klar von allfälligen redaktionellen Beiträgen abgetrennt sein.

Die Gestaltung des amtlichen Teils hat ansprechend zu sein, wo erforderlich den städtischen Gestaltungsrichtlinien Rechnung zu tragen und dem seriösen Charakter als städtisches Amtsblatt zu entsprechen.

Das Layout des amtlichen Teils soll sich an den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Zürich orientieren ([siehe T7 Beilage 4](#)).

Bei der Gestaltung städtischer Inserate durch die Auftragnehmerin sind diese Richtlinien einzuhalten.

Im amtlichen Teil muss der Link auf das rechtsverbindliche Amtsblatt der Stadt Zürich (Homepage Stadt Zürich) deutlich erkennbar und zentral platziert zusammen mit folgendem Hinweis aufgeführt werden:

*«Die rechtsverbindliche Form des städtischen Amtsblatts kann unter folgendem Link eingesehen werden: URL».*

Die URL wird noch bekannt gegeben.

Im Rahmen der Angebotsbeurteilung werden die entsprechenden Vorschläge der Auftragnehmerin bewertet. Das definitive Layout der Rubrik «Amtliches» wird im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bzw. der Produktion der Null-Nummer geregelt.



#### **2.1.5.2 Weitere Mitteilungen und Inserate der städtischen Stellen**

Der amtliche Teil kann weitere Mitteilungen oder Inserate der städtischen Stellen enthalten, sofern ihre Publikation im amtlichen Teil von der Auftraggeberin gewünscht wird. Solche Mitteilungen werden der Auftragnehmerin nicht über die Schnittstelle übermittelt. Für ihre Zustellung treten die städtischen Stellen direkt mit der Auftragnehmerin in Kontakt.

Erscheinen diese Mitteilungen im amtlichen Teil, so haben sie sich nach den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Zürich zu richten.

#### **2.1.5.3 Weitere Mitteilungen von nicht städtischen Stellen**

Der amtliche Teil kann weitere Mitteilungen, bspw. vom Kanton oder der SBB usw. enthalten, diese müssen allerdings klar vom amtlichen Teil der Stadt Zürich abgegrenzt werden.

#### **2.1.5.4 Redaktioneller Teil**

Das Printprodukt muss einen redaktionellen Teil aufweisen. Die Auftragnehmerin kann ihr Produkt mit kommerziellen Inseraten u. ä. ergänzen. Diese Teile müssen sich in Bezug auf ihre Gestaltung sowie ihrer Platzierung klar vom amtlichen Teil der Stadt Zürich abgrenzen.

Der redaktionelle Teil soll (mindestens untergeordnet) einen Bezug zur Stadt Zürich haben. Er soll ausgewogen und neutral sein und von der Wahl der Themen, der Aufbereitung und der Tonalität her mit dem Charakter eines städtischen Amtsblatts kompatibel sein.

Dazu sollte auch eine Rubrik für die im Gemeinderat der Stadt Zürich vertretenen Parteien angeboten werden. Diese soll den im Gemeinderat der Stadt Zürich vertretenen politischen Parteien für eigene Beiträge, die einen Bezug zur Stadt Zürich aufweisen, offen stehen. Die Parteien sind dabei gleichmässig zu berücksichtigen. Sie können sich für den von ihnen gewünschten Erscheinungstag bei der Auftragnehmerin melden. Pro Ausgabe darf nur eine Partei berücksichtigt werden, die Rubrik kann in unregelmässigen Abständen erscheinen. In den vier Wochen vor einem Wahl- oder Abstimmungstermin darf keine Publikation in dieser Rubrik erscheinen. Der Auftraggeberin und den Parteien entstehen aus dieser Rubrik keine Kosten.

Umfang der Rubrik: Max. ½ Seite (bei einem Satzspiegel von 205 x 300 mm). Pro Jahr werden max. 40 dieser Parteibeiträge publiziert.

Zur Wahrung der Ausgewogenheit und Neutralität des redaktionellen- und des Inseratenteils wird ein Publikationsausschuss gebildet, der ein Redaktionsstatut verabschiedet und dessen Einhaltung gewährleistet (siehe Vertrag Ziff. 5.5.2).

#### **2.1.5.3. Anzeigen und Inserate Dritter**

Es ist zulässig, im Printprodukt Anzeigen und Inserate Dritter gemäss den Vorgaben im «T2\_Vertragsentwurf» Ziff. 5.9. zu veröffentlichen. Inserate von Dritten sind jedoch klar zu kennzeichnen und in der Gestaltung und Platzierung vom amtlichen Teil abzugrenzen. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine amtliche Veröffentlichung.



### **2.1.6 Datenübermittlung**

Die Daten zur Publikation der amtlichen Mitteilungen werden durch die Auftraggeberin über eine elektronische Schnittstelle bereitgestellt (Details siehe T4\_1\_Schnittstellendefinition). Die Auftragnehmerin muss die Mitteilungen über diese Schnittstelle beziehen.

Städtische Inserate sowie amtliche Mitteilungen externer Stellen (Kirchen, SBB usw.) sind nicht Bestandteil dieser Schnittstelle und werden der Auftragnehmerin über andere Kanäle (z. B. E-Mail) separat durch die jeweilig zuständige Stelle zugestellt.

Aktuell existieren drei Varianten von Daten:

- Übermittlung von Daten als druckreifes PDF (siehe T7\_Beilage 7\_Beispiel PDF)
- Übermittlung von Daten als vorformatiertes Word (siehe T7\_Beilage 8a\_Beispiel Word und T7\_Beilage 8b\_Beispiel Word\_Verordnung)
- Übermittlung von Rohdaten (siehe T7\_Beilage 9\_Beispiel Rohdaten (Excel)), Layout erfolgt durch Auftragnehmerin

Bemerkung: Allfällig nötige Anpassungen der Schnittstelle sind von der Auftragnehmerin aufzuzeigen und zu dokumentieren. Diese fliessen in die Beurteilung des Angebots mit ein.

### **2.1.7 Redaktionsschluss**

Der Redaktionsschluss für die amtlichen Mitteilungen ist am Vormittag am letzten Werktag vor dem Erscheinungstag (spätestens um 11 Uhr). Normalerweise ist dies der Dienstag (Ausnahmen aufgrund von Feiertagen).

Änderungen nach Redaktionsschluss (Last-Minute-Änderungen) werden nicht über die elektronische Schnittstelle übertragen, sondern müssen bilateral zwischen der aufgebenden Stelle und der Auftragnehmerin abgewickelt werden.

### **2.1.8 Gut zum Druck**

Im Erfassungssystem der Stadt Zürich stellt die Freigabe durch die aufgebende Stelle das «Gut-zum-Druck» dar. Die Auftragnehmerin soll angeben, ob optional ein «Gut-zum-Druck»-Prozess für die aufgebenden Stellen angeboten wird oder ob die Auftragnehmerin eine «Gut-zum-Druck»-Funktion verlangt. Der Prozess soll beschrieben werden.

Ein Gut-zum-Druck hat kostenlos zu erfolgen.

### **2.1.9 Produktion und Nachhaltigkeit**

Im Rahmen der Angebotsbeurteilung wird bewertet, ob und wieweit die Auftragnehmerin ihre Prozesse nachhaltig gestaltet hat (z. B. ISO-Zertifizierung 14001).

Zwingende Vorgabe ist der Druck der Printversion auf Recycling-Papier. Der Druck auf ein Papier, das mit einem Label (z. B. Label «Blauer Engel») versehen ist, ist erwünscht, ebenso die Verwendung von speziell umweltfreundlichen Farben.

Weitere besondere ökologische Mehrleistungen zum Schutz der Umwelt sowie der nachhaltigen Entwicklung sind erwünscht, wie beispielsweise mineralölfreie Farben, Reduktion von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Reduktion des Energieverbrauchs, usw.



### 2.1.10 Vertrieb

Das Amtsblatt mit den amtlichen Mitteilungen (aktuelle Auflage Tagblatt der Stadt Zürich ca. 120 000) muss unentgeltlich für die Empfängerinnen und Empfänger und die Stadt Zürich an die Haushalte, Gewerbebetriebe, Geschäfte und Unternehmen in der Stadt Zürich verteilt werden, es sei denn, dies werde vom Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten (z. B. Aufkleber auf Briefkasten) nicht gewünscht. Bei Mehrfamilienhäusern sind die Exemplare beim Haupteingang zu deponieren.

Angaben zur Verteilung:

- 120 000 Exemplare
- Daten 2015 ([Statistik Stadt Zürich](#), Wohnungsbestand 2015, Exceltabelle T09.03.11b):
  - 218 057 Wohnungen
  - 35 248 Wohngebäude: davon 9 655 Einfamilienhäuser, 138 866 Mehrfamilienhäuser und 4 800 übrige Wohnhäuser.
  - 3 768 Nutzgebäude (Büro, Hotel, Restaurant usw.)

Das Printprodukt mit dem amtlichen Teil wird auch an alle Behörden und Amtsstellen die die Stadtkanzlei bezeichnet, in der von diesen Empfängerinnen und Empfängern bestimmten Anzahl Exemplaren unentgeltlich abgegeben.

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für den vollständigen und rechtzeitigen Vertrieb und hat die entsprechenden Kosten in ihr Angebot einzurechnen.

Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Zustellung des Amtsblatts jeweils am darauffolgenden Werktag (siehe auch Ausführungen 2.1.4 Erscheinungstag).

### 2.1.11 Nutzungsrechte

Das Kopieren, Scannen, Vervielfältigen, Reproduzieren, Verbreiten, Veröffentlichen usw., ob vollständig oder in Teilen, des amtlichen Teils durch weitere Dritte ist nicht gestattet. Die einzelnen Werke dürfen nur zum Eigengebrauch gemäss Art. 19 Urheberrechtsgesetz (URG) verwendet werden. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ein entsprechender Vermerk im amtlichen Teil angebracht wird.

Das Printprodukt kann integral auf der Homepage der Auftragnehmerin publiziert werden. Der amtliche Teil ist nach 3 Monaten unweiderruflich aus dem Printprodukt zu entfernen und darf weder über eine Suche noch über die Archivfunktion gefunden werden.

### 2.1.12 Kundendienst / Support

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sich sowohl die Leserinnen und Leser als auch die Auftraggeberin (aufgebende Stellen) im Zusammenhang mit logistischen Fragen (fehlende Zustellung, verspätete Zustellung) oder organisatorischen Fragen mit ihr werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr über eine Hotline in Verbindung setzen können.

### 2.1.13 Projektorganisation

Die Auftragnehmerin hat genügend Personal für die Projektphase zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine Person wird als Projektleitung und Ansprechperson bezeichnet.

Es ist von einer Projektdauer von rund einem Jahr auszugehen.



#### **2.1.14 Probeexemplar**

Es sind sieben Probeexemplare in Register 5 beizulegen, die den Anforderungen des Pflichtenhefts entsprechen.

#### **Bestätigung der Auftragnehmerin:**

**Die Auftragnehmerin bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass**

- **sie das Pflichtenheft anerkennt,**
- **sämtliche Angaben im Rahmen ihres Angebots richtig sind,**
- **sie die vorstehend geforderten Leistungen ohne Ausnahme mit der geforderten Qualität erbringt.**

**Ort, Datum:**

**Firmenstempel, Rechtsgültige Unterschrift(en):**